



**Postulat der FDP-Fraktion
betreffend Erhaltung der Zuger Gedenkschiessen**

(Vorlage Nr. 2726.1 - 15406)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 27. November 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion hat am 10. März 2017 folgendes Postulat eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, zusammen mit den durchführenden Veranstaltern der Zuger Gedenkschiessen, eine Lösung auszuarbeiten, welche mit Hilfe des Lotteriefonds, eine finanzielle Tragbarkeit und somit die Weiterführung der Zuger Gedenkschiessen gewährleistet.»

Der Kantonsrat überwies das Postulat am 30. März 2017 dem Regierungsrat zum Bericht und Antrag.

1. IN KÜRZE

Für die Zukunft der Zuger Gedenk- und Vereinsschiessen zeichnen sich Lösungen ab.

Mit allen Vereinen der drei Zuger Gedenk- bzw. Vereinsschiessen wurde nach Lösungen für die Zukunft dieser Schiessen gesucht und gefunden. Insbesondere beim Morgarten-Schiessen konnten die finanziellen Unwägbarkeiten hinsichtlich der Bundesbeiträge an eine Sanierung ab 2020 geklärt werden.

Alp-Egg Schiessen

Der Zielhang des Alp-Egg Schiessens wurde bereits saniert und das Schiessen eingestellt. Es ist geplant, das Schiessen am alten Standort unter Verwendung von mobilen künstlichen Kugelfängen (KKF) wieder aufzunehmen. Soweit dafür bauliche Massnahmen erforderlich sind, stehen die kantonalen Fachstellen und der Regierungsrat dieser Möglichkeit kritisch gegenüber und befürworten die Wiederaufnahme dieses Schiessens auf einem bestehenden 300 m Schützenstand.

Alpli-Schiessen

Das Alpli-Schiessen wird solange weiterbetrieben, bis das Umweltrecht ansonsten Bundesbeiträge ausschliessen würde, gemäss der aktuellen Regelung somit bis Ende 2020. In jedem Fall wird das Alpli-Schiessen eingestellt, sobald ein gemeinsames Alpli- und Alp-Egg Schiessen an einem neuen Standort durchgeführt werden kann.

Morgarten-Schiessen

Der Zielhang des Morgarten-Schiessens soll in den nächsten Jahren saniert werden. Anschliessend sollen KKF installiert werden. Die Sanierungskosten können durch Bundesbeiträge gedeckt werden (zugesichert sind 600 000 Franken).

Die Kosten für die KKF trägt der Morgartenschützenverband soweit wie möglich selbst. Der Morgartenschützenverband wird sich zudem um Sponsoren und Beiträge Dritter bemühen. Für einen kantonalen Kostenbeitrag aus dem Lotteriefonds wird der Morgartenschützenverband beim Regierungsrat ein Gesuch einreichen. Falls das Bundesgesetz über den Umweltschutz – wie im aktuellen Vorentwurf der UREK-N vorgesehen – angepasst wird, ist zudem ein Bundesbeitrag (40 Prozent) an die KKF erhältlich.

2. AUSGANGSLAGE

Das Postulat zielt darauf ab, dass die im Kanton Zug noch aktiven Gedenkschiessen (Morgarten-Schiessen und Zuger Alpli-Schiessen) auch in Zukunft weitergeführt werden können. Die Postulanten wollen insbesondere erreichen, dass die finanziellen Rahmenbedingungen dieser Schiessen verbessert werden und der Fortbestand so gesichert wird.

Die Problemstellung liegt gemäss Postulatsbegründung in den umweltrechtlichen Rahmenbedingungen. Das Umweltrecht sieht vor, dass die Böden der Zielhänge über kurz oder lang saniert werden müssen. Der Sanierungszeitpunkt ist abhängig von der bestehenden Verunreinigung mit Blei und Antimon. Das aktuelle Umweltrecht sieht zwar vor, dass der Bund an diese Sanierungen einen Beitrag an die Sanierungskosten entrichtet. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ab 2020 emissionsfrei, d. h. unter Verwendung von künstlichen Kugelfängen geschossen wird. Beide Varianten, d. h. entweder die Installation von künstlichen Kugelfängen vor 2020 oder eine spätere Sanierung ohne Bundesbeiträge sind mit hohen Kosten verbunden. Hier sollen Lösungen gesucht werden, die den Fortbestand der Schiessen sichern.

3. SANIERUNG VON SCHIESSANLAGEN UND KÜNSTLICHE KUGELFÄNGE

3.1. Sanierungspflicht

Bei Schiessständen bzw. Schiessanlässen ohne künstliche Kugelfänge (KKF) gelangen Munition oder Munitionsreste in den Boden, was zu einer Blei- und Antimonverunreinigung und damit zu einer Bodenbelastung führt. Das Umweltschutz- und Altlastenrecht sehen grundsätzlich nicht vor, dass es verboten ist, in den Boden zu schießen. Das Erdreich im Bereich der Zielscheiben wird jedoch mit jedem Schiessanlass weiter kontaminiert. Angesichts der damit verbundenen bestehenden und zunehmenden Schadstoffbelastungen (Blei und Antimon) ist eine Sanierung der Zielbereiche gestützt auf die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) über kurz oder lang unumgänglich. Wird eine bestimmte Schadstoffkonzentration überschritten oder wenn das Risiko einer Gewässerverunreinigung besteht, muss der Standort saniert werden (Art. 32c Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 [Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01]). Bei einer Sanierung muss das belastete Erdreich abgetragen und entsorgt und der Bereich anschliessend mit unverschmutztem Erdreich wieder aufgefüllt werden. Dies ist entsprechend mit hohen Kosten verbunden.

Erfolgt eine Sanierung, welche vom Bund mit Beiträgen unterstützt wird (Regelfall, vgl. unten Ziffer 2.2), dann darf mit der aktuellen gesetzlichen Regelung (und auch entsprechend den Auflagen des Bundes in der jeweiligen Beitragsverfügung) nach der Sanierung nur noch «sauber»

geschossen werden, d. h. unter Verwendung von KKF (Art. 32e Abs. 3 AltIV). KKF fangen die Munition und Munitionsreste auf, so dass das Erdreich im Zielbereich nicht oder kaum mehr belastet wird. Die Installation von fixen Kugelfängen oder von temporären, mobilen Kugelfängen ist ebenfalls mit entsprechenden Kosten verbunden, welche zu den Sanierungskosten hinzukommen. Der Bund beteiligt sich jedoch nicht an den Kosten für die Installation der KKF.

3.2. Kostentragung der Sanierungskosten und der Kosten für KKF

Kantonsbeitrag:

Der Kanton Zug hat sich mit dem Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Altlastensanierung bei Schiessanlagen vom 29. Januar 2009 (Vorlage Nr. 1701.6) für eine finanzielle Unterstützung der Schützenvereine entschieden, indem er einen Rahmenkredit von zwei Millionen Franken für die Sanierung der Altlasten bewilligt hat. Der Rahmenkredit wurde bis Ende 2017 befristet. In dieser Zeit (2009 bis 2017) haben die Gemeinden und Schützenvereine diese finanziellen Anreize genutzt, um ihre Anlagen – für sie kostengünstig – zu sanieren. Die Kosten der Sanierung wurden dabei nach Abzug der Bundesbeiträge hälftig zwischen Kanton und der betroffenen Gemeinde aufgeteilt. Die Vereine wurden damit aus ihrer Kostentragungspflicht entlassen. Von diesen Sanierungsbeiträgen haben im Kanton Zug alle Schiessvereine profitiert und ihre Schiessanlagen sanieren lassen. Einzig beim Alpli-Schiessen und beim Morgarten-Schiessen wurden die Zielhänge noch nicht saniert. Der entsprechende Rahmenkredit ist Ende 2017 abgelaufen. Nach der Sanierung wurden bei allen Schiessplätzen KKF installiert oder aber der Schiessplatz wurde aufgegeben (z. B. Alp-Egg Schiessen).

Zu beachten ist im Weiteren, dass der Kanton die Ausfallkosten zu tragen hat, soweit ein Schützenverein – nach Abzug der Bundesbeiträge – die restlichen Sanierungskosten nicht selbst tragen kann (Art. 32d Abs. 3 USG). In der Zeit zwischen 2009 und 2017 hat sich die Frage der Ausfallkosten nicht gestellt bzw. in dieser Zeit wurden die gesamten Sanierungskosten gestützt auf den Kantonsratsbeschluss durch Beiträge gedeckt (Bund, Kanton und Gemeinden). Seit 1. Januar 2018 gilt jedoch wieder, dass der Kanton die Ausfallkosten tragen muss.

An den Kosten für KKF haben sich Kanton und Bund nicht beteiligt. Einzig bei der Jagdschiessanlage «Chuewart», welche auch im Rahmen der Jagdpatentprüfungen verwendet wird, wurde seitens des Kantons ein Lotteriefondsbeitrag an die Kosten der KKF entrichtet.

Bund – heutige Regelung:

Gemäss aktueller Praxis zahlt der Bund pauschal 8 000 Franken pro Zielscheibe (und nicht wie früher 40 Prozent der Sanierungskosten). Für eine Sanierung des Morgarten-Schiessens hat der Bund mittels Verfügung zugesichert, dass er – basierend auf 70 Zielscheiben – an eine Sanierung einen Bundesbeitrag von 560 000 Franken entrichten wird. Gemäss Informationen des Morgartenschützenverbands wurde früher auf 75 Scheiben geschossen. Der Bund hat auf Anfrage mitgeteilt, dass er auch die Kosten für 75 Scheiben (600 000 Franken) entschädigen wird.

Zu beachten ist dabei, dass im Februar 2018 auf Stufe Bund eine Motion eingereicht worden ist (Salzmann, Nr. 18.3018), die darauf abzielt, dass «nur» noch – wie früher und wie in anderen Umweltbereichen – 40 Prozent der Kosten durch Bundesbeiträge gedeckt werden sollen. Der

Bundesrat beantragt die Annahme der Motion und diese wurde vom Nationalrat bereits angenommen. Aktuell wird die Motion im Ständerat behandelt.

Die Bundesbeiträge werden gemäss aktueller Regelung im USG in jedem Fall nur unter der Voraussetzung entrichtet, dass nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle auf den Standort mehr gelangen (Art. 32e Abs. 3 lit. c Ziff. 2 USG). Das heisst, die zugesicherten Bundesbeiträge an die Sanierung (600 000 Franken beim Morgarten-Schiessen) gibt es nur, wenn nach dem 31. Dezember 2020 der Schiessanlass eingestellt wird oder KKF verwendet werden.

An die KKF zahlt der Bund nach wie vor keine Beiträge.

Bund – mögliche zukünftige Regelung aufgrund der parlamentarischen Initiative Amstutz:

Die parlamentarische Initiative Amstutz (Nr. 15.486 – Feldschiessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen) verfolgt das Ziel, die finanzielle Unterstützung des Bundes für Schiessanlässe, die höchstens einmal pro Jahr stattfinden (Feldschiessen, Gedenkschiessen), auch nach 2020 zu sichern. Nach der Behandlung der Initiative in den Kommissionen des National- und Ständerats hat der Nationalrat die Initiative angenommen. Um die Initiative umzusetzen, hat die Kommission des Nationalrats (UREK-N) im Juni 2018 einen Vorentwurf erarbeitet, der bis am 24. Oktober 2018 in der Vernehmlassung war. Dieser Vorentwurf sieht vor, dass für jene Standorte, bei denen höchstens einmal pro Jahr ein Schiessanlass stattfindet (Feldschiessen und historische Schiessanlässe), ein Bundesbeitrag an die Sanierung erhältlich ist, auch wenn nach 2020 noch in den Boden geschossen wird. Die Frist in Art. 32e Abs. 3 lit. c Ziff. 2 USG soll für diese Schiessen somit gestrichen werden. Der Entwurf sieht zudem vor, dass bei Bodenschutzmassnahmen wie KKF Bundesbeiträge gewährt werden können, wenn es sich um historische Schiessen handelt.

Wird dieser Vorentwurf angenommen, was gut möglich ist, wären somit Bundesbeiträge bei den beiden noch nicht sanierten Schiessen im Kanton Zug (Morgarten-Schiessen und Alpli-Schiessen) auch dann erhältlich, wenn nach 2020 weiterhin in den Boden geschossen wird. Aufgrund der Motion Salzmann ist jedoch zu erwarten, dass das Beitragsregime des Bundes ändern wird und der Beitrag nicht mehr pauschal 8 000 Franken pro Scheibe (beim Morgarten-Schiessen somit 600 000 Franken), sondern 40 Prozent der effektiven Sanierungskosten betragen wird (beim Morgarten-Schiessen ausgehend von geschätzten Sanierungskosten in der Höhe von 580 000 Franken, somit 232 000 Franken).

Veranstalter / Vereine:

Grundsätzlich müssen bei den historischen Schiessen und den Feldschiessen die Vereine gemäss dem Verursacherprinzip (Art. 2 USG) die Kosten einer Sanierung – abzüglich der Bundesbeiträge – selbst tragen. Sind die Vereine aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, die Sanierungsrestkosten aufzubringen, dann muss der Kanton die Ausfallkosten für die Sanierung tragen.

Für die Installation von KKF besteht keine Pflicht des Kantons, allfällige Ausfallkosten zu tragen. Hier ist seitens des Kantons einzig eine Unterstützung aus dem Lotteriefonds möglich. Seitens Bund wird gemäss heutiger Regelung kein Beitrag an KKF entrichtet. Sollte die Initiative Amstutz – wie im Vorentwurf der UREK-N vorgesehen – umgesetzt werden, dann würde der Bund auch an die KKF einen Beitrag entrichten.

3.3. Sanierung von Schiessanlagen und künstliche Kugelfänge im Kanton Zug

Wie bereits ausgeführt, wurden mit zwei Ausnahmen bereits alle Schiessanlagen im Kanton Zug saniert und anschliessend der Betrieb eingestellt oder KKF installiert. An die Sanierung flossen Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. Die KKF wurden i. d. R. vom Verein und/oder der entsprechenden Gemeinde selbst finanziert.

Beim Morgarten- und beim Alpli-Schiessen fand bisher weder eine Sanierung statt noch werden bei diesen beiden jährlichen Schiessanlässen KKF verwendet. Ein drittes, nur einmal im Jahr stattfindendes Schiessen, das Alp-Egg Schiessen, ist bereits saniert worden und der entsprechende Verein hat den Betrieb vorerst eingestellt, sich aber vorbehalten, den Schiessbetrieb in Zukunft wieder aufzunehmen.

Die finanziellen Herausforderungen, welche beim Alpli- und Morgarten-Schiessen bestehen – und entsprechend dem Postulatsbegehren nun gelöst werden sollen – setzen sich einerseits aus den Sanierungskosten und andererseits aus den Kosten der KKF zusammen.

4. LÖSUNG FÜR DIE EINZELNEN «ZUGER SCHIESSEN»

4.1. Das Alpli-Schiessen

Beim Alpli-Schiessen (Stadt Zug) nehmen jeweils rund 100 bis 150 Schützen teil, wobei die Zahl der Teilnehmenden gemäss Auskunft der Vereine sinkend ist. Geschossen wird auf zwölf Scheiben. Die umwelttechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass für das vergleichsweise kleine Alpli-Schiessen ebenfalls grundsätzlich Sanierungsbedarf besteht. Da die Bodenbelastungen mit Blei und Antimon relativ kleinräumig und nicht sehr stark sind, besteht nach aktueller Einschätzung kein dringender Sanierungsbedarf. Sowohl eine Sanierung des Zielbereichs, aber auch eine zukünftige Verwendung von KKF sind angesichts der abgelegenen Lage deutlich erschwert und wären mit hohem Aufwand verbunden.

Die Vereine Schützen Ägerital–Morgarten, Militärschiessverein Zug und Militärschiessverein Walchwil (nachfolgend: Schützenvereine) haben mit Schreiben vom 26. Mai 2018 mitgeteilt, dass sie sich entschlossen haben, das Alpli-Schiessen nur noch solange weiter zu betreiben, wie dies das USG zulässt bzw. solange dies nicht Bundesbeiträge an eine spätere Sanierung verunmöglicht. Gemäss der aktuellen gesetzlichen Regelung somit noch bis Ende 2020.

Nach der Sanierung wird der Schiessanlass eingestellt werden und die Installation von KKF ist somit nicht notwendig. Betreffend das Alpli-Schiessen besteht somit – hinsichtlich der Fortführung im Sinne des Postulatsbegehrens – kein Handlungsbedarf, da der Schiessbetrieb nach einer Sanierung eingestellt werden wird. Die Schützenvereine prüfen, ob sie anschliessend am Standort des ehemaligen Alp-Egg Schiessens ein Projekt für einen neuen gemeinsamen Schiessanlass ausarbeiten und ein entsprechendes Gesuch bei den zuständigen Behörden einreichen werden (vgl. nachfolgend die Beantwortung betreffend das Alp-Egg Schiessen).

4.2. Das Alp-Egg Schiessen

Bisheriges Alp-Egg Schiessen:

Das Alp-Egg Schiessen (Gemeinde Unterägeri) ist ein Feldschiessen mit zehn Schiessscheiben und jeweils rund 100 bis 150 Teilnehmenden. Die Betreiber des Alp-Egg Schiessens haben den Zielbereich noch im Jahr 2017 sanieren lassen, sodass von den kantonalen Beiträgen profitiert werden konnte. Das entsprechende Sanierungsprojekt wurde mit Verfügung vom 24. April 2017 bewilligt und die Sanierung ist abgeschlossen. Der Grossteil der Sanierungskosten wurde durch den Bund getragen (8 000 Franken pro Scheibe). Geringe Restkosten wurden vom Kanton und dem Verein übernommen. Nach der Sanierung wurde die Anlage stillgelegt. Der Schützenverein hat sich jedoch vorbehalten, das Alp-Egg Schiessen zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls wieder aufzunehmen. Angesichts der vom Bund und dem Kanton gewährten finanziellen Beiträge kann nach der Sanierung der Schiessbetrieb nur wieder aufgenommen werden, wenn emissionsfrei geschossen wird und KKF verwendet werden.

Neu angedachtes, gemeinsames Schiessen am gleichen Standort:

Gemäss Schreiben der Schützenvereine vom 26. Mai 2018 soll das Alp-Egg Schiessen wieder aufgenommen werden. Dazu sollen mobile Kugelfänge verwendet werden. Ein Teil der Kosten soll dabei durch einen Sport-Toto-Beitrag gedeckt werden. Die Vereine des Alpli- und des ehemaligen Alp-Egg Schiessens stehen der Möglichkeit der Zusammenlegung des Alpli- und Alp-Egg Schiessens am Standort des bisherigen Alp-Egg Schiessens positiv gegenüber. Dazu sei die Gründung einer neuen Kommission angedacht. Für die Durchführung dieses neuen Schiessanlasses seien zehn Scheiben angedacht.

Die kantonalen Fachstellen, insbesondere das Amt für Raumplanung, haben sich zu einem neuen Schiessen am Standort des ehemaligen Alp-Egg Schiessens kritisch geäußert, da es sich um eine sensible Landschaft in der nahen Umgebung eines Naturschutzgebiets handelt. Sollte für den Schiessanlass, insbesondere für eine Anpassung der Erschliessung, eine Baubewilligung erforderlich sein, kann eine Zustimmung nicht in Aussicht gestellt werden. Der Regierungsrat teilt diese kritische Haltung der Fachstellen. Auch wenn keine baubewilligungspflichtigen Massnahmen für die temporäre Verwendung von mobilen KKF erforderlich sein sollten, bleiben in jedem Fall die Bewilligung des Schiessanlasses durch das Amt für Zivilschutz und Militär und allfällige weitere schiesstechnischen Bewilligungen für diesen neuen Schiessanlass vorbehalten.

Schiessen auf bestehende 300 m Anlagen verschieben:

Die zwei kleineren Vereinsschiessen (Alpli- und Alp-Egg Schiessen) könnten zukünftig alternativ auf modernen und mit KKF ausgerüsteten Anlagen umweltfreundlich fortgeführt werden. So könnte das Alp-Egg Schiessen auf die nicht weit entfernte 300 m Schiessanlage «Boden» (Gemeinde Unterägeri) verlegt werden. Auch andere 300 m Schiessanlagen wie z. B. die Schiessanlage «Choller» in Zug bieten beste technische Voraussetzungen für die kleineren Vereinsschiessanlässe. Den Vereinen würden durch die Verlegung kaum zusätzliche Kosten entstehen, da diese Schiessanlagen mit bester Infrastruktur (Schiessen und Festbetrieb) den Vereinen sowieso zur Verfügung stehen.

4.3. Das Morgarten-Schiessen

Sanierung:

Das Morgarten-Schiessen (Gemeinde Oberägeri) ist das grösste und traditionsreichste Schiessen sowie das einzige Gedenkschiessen im Kanton Zug und wird seit 1913 durchgeführt. Rund 1000 bis 1800 Schützen schiessen jährlich auf 70 (früher auf 75) Scheiben. Der sehr steile und schwer zugängliche Zielhang ist erwartungsgemäss – wie die umwelttechnischen Untersuchungen gezeigt haben – stark mit Blei belastet. Die räumliche Ausdehnung der Belastungen ist bekannt. Der grundsätzliche Sanierungsbedarf des Zielhangs wurde bestätigt. Die Untersuchungen eines kleinen Bachs in der Nähe des Zielbereichs deuten darauf hin, dass Schadstoffe aus dem Kugelfangbereich in den Bach gelangen. Es wurden geringe Bleiverunreinigungen im Bachwasser festgestellt, die jedoch die massgebenden Konzentrationswerte der AltIV bisher unterschreiten. Eine abschliessende Standortbeurteilung muss noch erfolgen. Eine erste Beurteilung/Grobabschätzung beziffert die Sanierungskosten mit rund 580 000 Franken. Der Bund hat auf Anfrage hin zugesichert, dass er für die Sanierung des Morgarten-Schiessens 8 000 Franken pro Zielscheibe entrichten wird. Der Bund wird somit – ausgehend von 75 Scheiben – 600 000 Franken an die Sanierung bezahlen und damit die gesamten geschätzten Sanierungskosten übernehmen. Das Amt für Umweltschutz hat beim Bund eine entsprechende Zusicherungsverfügung beantragt und erhalten. Die Zusicherungsverfügung des Bundes vom 19. Dezember 2017 liegt vor und gilt für eine Frist von drei Jahren. Innert dieser Frist – somit bis Ende 2020 – muss mit der Sanierung begonnen werden. Sollten die Sanierungskosten wider Erwarten höher ausfallen und könnte der Morgartenschützenverband diese Mehrkosten (nach Abzug der Bundesbeiträge in der Höhe von 600 000 Franken) nicht übernehmen, so müsste der Kanton – wie ausgeführt – die Ausfallkosten tragen.

Zusammenfassend drängt sich eine baldige Sanierung einerseits aufgrund der vorhandenen Umweltbelastung und andererseits aufgrund der zurzeit vorteilhaften Beitragspraxis des Bundes auf. Wie bereits dargelegt, werden die Bundesgelder unter der Auflage erteilt, dass der Schiessbetrieb nach dem 31. Dezember 2020 nur weitergeführt werden darf, wenn KKF verwendet werden. Würde mit einer Sanierung zugewartet, ist es sehr wahrscheinlich, dass der Bund die Beitragspraxis ändert und nur noch 40 Prozent der Sanierungskosten übernimmt. Genau dies ist mit der momentan beim Bund hängigen Motion Salzmann (Nr. 18.3018) beabsichtigt. Würde der Bund bei einer späteren Sanierung nur 40 Prozent der Sanierungskosten tragen, dann müsste der Verein die restlichen Sanierungskosten – soweit möglich – übernehmen und der Kanton müsste die Ausfallkosten tragen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Boden jedes Jahr weiter belastet wird (ca. 100 bis 150 Kilogramm Blei pro Jahr) und damit auch die Sanierungskosten steigen.

Bewilligungsfähigkeit von KKF:

Das Morgarten-Schiessen findet auf freiem Feld in der Landwirtschaftszone statt. Entsprechend stellt sich die Frage, ob KKF aus raumplanerischer Sicht (Einordnung in die Landschaft) bewilligungsfähig sind und ob bzw. wie die Installation der KKF aufgrund technischer Erschwernisse (schwer zugängliche Zielscheiben in steilem Gelände) realisierbar ist.

Abklärungen des Regierungsrats haben ergeben, dass die Installation von KKF technisch grundsätzlich möglich, jedoch mit grösseren Eingriffen in die Landschaft verbunden ist. Aus landschaftlicher und raumplanerischer Sicht sind KKF beim Morgarten-Schiessen grundsätzlich bewilligungsfähig, zumal der Zielhang seitlich von Wald umgeben und dadurch die Einsehbar-

keit stark eingeschränkt ist. Es bleibt jedoch neben der konkreten Ausgestaltung der Kugelfänge insbesondere zu prüfen, ob die Anzahl der Zielscheiben (bisher 70) reduziert werden kann, damit der landschaftliche Eingriff minimiert wird. In jedem Fall muss die Anordnung der Zielscheiben wie bis anhin in zwei parallelen Reihen erfolgen.

Abklärungen beim Amt für Wald und Wild haben ergeben, dass konkrete Aussagen erst in Zusammenhang mit einem konkreten Projekt gemacht werden können. Immerhin ist eine Ausnahmebewilligung für die Waldabstandsunterschreitung grundsätzlich denkbar. Das gilt auch für eine Erschliessung der Zielscheiben, die zum Teil durch den Wald führt. Vorausgesetzt ist jedoch, dass die Anzahl der Zielscheiben (bisher 70) soweit als möglich reduziert wird, sodass der minimale Waldabstand bestmöglich eingehalten wird. Im Weiteren ist für das Amt für Wald und Wild auch das Sanierungsprojekt von grosser Bedeutung, weil damit voraussichtlich ein sehr grosser Eingriff verbunden ist.

Die Reduktion der Anzahl Zielscheiben ist somit für die Bewilligungsfähigkeit ein wichtiges Element. Die Begründung im Schreiben des Morgartenschützenverbands für die Beibehaltung von 70 Scheiben (kurze Zeit zwischen Ende Schiessen und Festlichkeiten) ist nicht überzeugend. Zudem führt eine Reduktion der Zielscheiben auch zu einer entsprechenden Reduktion der Anschaffungs- und Installationskosten der KKF.

Für die Schiessanlage, insbesondere die Installation des Scheibenstands mit KKF und der entsprechenden Erschliessung, ist eine Baubewilligung erforderlich. Ebenso ist für den Betrieb der Schiessanlage eine Bewilligung durch das Amt für Zivilschutz und Militär – vorbehältlich allfälliger weiterer schiesstechnischer Bewilligungen für diesen Schiessanlass – erforderlich.

Temporäre, mobile oder fix installierte KKF:

Die Verwendung von KKF entspricht heute bei den stationären Schiessanlagen (300 m Schiessanlagen, Kleinkaliberanlagen etc.) dem Stand der Technik und hat sich bewährt. Möglich ist die Installation von mobilen oder fix installierten KKF.

Temporäre, mobile KKF gibt es z. B. in Form von «BigBags». Das sind vereinfacht beschrieben grosse Kunststoffsäcke, welche mit Holzschnitzeln oder ähnlichem Material gefüllt werden. Abklärungen haben ergeben, dass mobile Kugelfangsysteme aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts ausreichend dimensionierte Erschliessungswege benötigen (LKW-tauglich). «BigBags» eignen sich daher – wenn überhaupt – bei flachen und leicht zugänglichen Zielbereichen. Angesichts der starken Hanglagen im Zielbereich wären beim Morgarten-Schiessen enorme Eingriffe in die Landschaft mit entsprechend hohen Kosten verbunden, wenn «BigBags» verwendet werden müssten. «BigBags» werden in der Regel nur einmal verwendet und werden nach Gebrauch entsorgt. Für eine mehrmalige Verwendung müssten die schweren «BigBags» (500 bis 600 Kilogramm) zwischengelagert werden, was angesichts der benötigten Anzahl kaum zu realisieren wäre. Bei einer Zwischenlagerung besteht zudem die Gefahr, dass beim Aufladen und Transport die «BigBags» beschädigt werden. Schliesslich ist die Entsorgung des Inhalts vergleichsweise aufwendig. Der Morgartenschützenverband hat mit Schreiben vom 28. März 2018 ausgeführt, dass mobile KKF aus logistischen Gründen (70 Scheiben) undurchführbar seien.

Fest installierte KKF sind zwar teurer, können im Morgarten-Schiessen aufgrund der verhältnismässig geringen jährlichen Schusszahlen aber mehrere Jahrzehnte verwendet werden und

erweisen sich daher auf lange Frist wohl schnell als günstiger. Zudem entfallen die Lagerungskosten und vor allem die Kosten für den Hin- und Rücktransport per LKW und die Entsorgung der «BigBags». Der Erschliessungsaufwand für den Auf- und Abbau, wie er bei mobilen KKF notwendig ist, ist bei fixen KKF vermutlich deutlich geringer. Für den Unterhalt reichen viel schmalere und weniger tragfähige Erschliessungswege. Aus umweltrechtlicher Sicht sind fix installierte KKF mit Abstand die sauberste Lösung, welche gewährleistet, dass keine nennenswerte weitere Kontaminierung des Bodens am Zielhang erfolgt. Schliesslich sind fix installierte KKF auch aus landschaftlicher Sicht grundsätzlich bewilligungsfähig. Für die Installation der KKF soll zudem ein Gesuch um Unterstützung der Armee für Lufttransportkapazitäten eingereicht werden. Zudem können für die KKF-Installation Synergien mit der Sanierung, insbesondere bei der Wiederherstellung des Terrains genutzt werden. Dies wird die Installationskosten für die fixen KKF wesentlich reduzieren.

Kosten von fixen KKF:

Für den Einsatz von KKF gibt es derzeit keine finanzielle Unterstützung von Bund oder Kanton. Die Vereine müssen diese Kosten als Verursachende grundsätzlich selber tragen. Die Kosten für fix installierte KKF belaufen sich gemäss einer ersten Grobschätzung auf rund 4 500 Franken pro Scheibe. Dies ergibt bei 70 Scheiben rund 320 000 Franken. Würde die Anzahl der Scheiben reduziert werden, so würden sich auch die Kosten entsprechend reduzieren. Unbekannt und abhängig von der konkreten Ausführung sind die Kosten für die notwendige Erschliessung für den Unterhalt und die Verankerung der KKF. Es ist davon auszugehen, dass der Morgartenschützenverband finanziell nicht in der Lage sein wird, diese Kosten vollumfänglich zu tragen.

Um die Auswirkungen auf die Landschaft und den Wald bestimmen zu können und vor allem um seriöse Kostenschätzungen erstellen zu können, ist die Ausarbeitung eines konkreten Projekts unumgänglich. Der Morgartenschützenverband führte diesbezüglich aus, dass, sofern die Sanierung und die KKF finanziell gesichert seien, der Verband hinter einer Sanierung und der anschliessenden Installation von fixen KKF stehe. Der Verband habe im Weiteren finanzielle Mittel in der Höhe von 96 000 Franken angespart, wobei er dieses Guthaben für Sanierungen an der Hütte sowie Projekte vorgesehen habe, mit denen das Morgarten-Schiessen auch in Zukunft attraktiv gestaltet werden kann (insbesondere Erneuerung Tor Haupteingang 18 000 Franken, Umrüstung Küche von Öl auf Gas 25 000 Franken und neue LED-Beleuchtung Festhütte 20 000 Franken). Der Morgartenschützenverband hat sich jedoch bereit erklärt, sich bei der Planung und Umsetzung aktiv zu beteiligen und die planerischen Leistungen mit einem Kostendach von 30 000 Franken zu unterstützen. Zu einem späteren Zeitpunkt würde der Morgartenschützenverband mit einem Projektantrag für die Finanzierung der KKF ein Gesuch für einen Beitrag aus dem Lotteriefonds stellen.

Zu beachten ist, dass es sich beim Morgarten-Schiessen um das einzige historische Gedenkschiessen im Kanton Zug handelt, welchem zudem überregionale Bedeutung zukommt und welches auf eine über 100-jährige Tradition zurückblicken kann. Das Morgarten-Schiessen ist im Kanton Zug fest verwurzelt und hat einen starken Bezug zum Kanton. Mit fix installierten KKF kann dieser Anlass für Jahrzehnte gesichert werden. Vor diesem Hintergrund kann beim Regierungsrat ein Gesuch für eine Unterstützung aus dem Lotteriefonds für die Installation von KKF eingereicht werden. Die Gewährung eines Lotteriefondsbeitrags oder ein Grundsatzentscheid über die Gewährung ist grundsätzlich nicht im Voraus möglich – auch nicht im Rahmen der Beantwortung von politischen Vorstössen. Erst bei Vorlage eines konkreten Gesuchs wird

über die Gewährung eines Lotteriefondsbeitrags entschieden. Im vorliegenden Fall muss der Morgartenschützenverband im Rahmen eines Beitragsgesuchs seine finanziellen Verhältnisse offen legen und als Verursacher die Kosten soweit möglich selbst tragen. Dies gilt insbesondere für die Planung aber auch für die Ausführungskosten. Der Verband muss zudem aktiv nach weiteren finanziellen Beiträgen und Sponsoren suchen und muss nicht zuletzt auf nicht dringend notwendige Ausgaben (insbesondere LED-Beleuchtung) verzichten und die angesparten Mittel für dieses Projekt verwenden. Schliesslich soll der Morgartenschützenverband bereits heute Rückstellungen für die Installation von KKF machen. Zu beachten ist schliesslich, dass der Vorentwurf der UREK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Amstutz vorsieht, dass neu bei Gedenkschiessen an KKF ein Bundesbeitrag (40 Prozent) entrichtet wird. Falls diese Gesetzesänderung so realisiert wird, würde sich ein Beitrag aus dem Lotteriefonds entsprechend reduzieren.

Alternative: Aufschiebung der Sanierung und Abwarten Ergebnis der «Interpellation Amstutz»:
Die Zielhänge von Schiessanlagen, auf denen über Jahrzehnte ins Erdreich geschossen wurde, sind aufgrund ihrer Schadstoffbelastungen Altlasten im Sinne von Art. 2 AltIV und müssen früher oder später saniert werden. Die Dringlichkeit einer Sanierung wird dabei durch das Mass der festgestellten Umweltgefährdung bestimmt. Für die zwei noch nicht sanierten kantonalen, einmal jährlich stattfindenden Schiessen (Morgarten- und Alpli-Schiessen) haben die umwelttechnischen Untersuchungen gezeigt, dass das Schutzgut Boden durch die Schadstoffbelastungen betroffen ist. Die Belastung ist jedoch heute noch nicht so hoch, dass die massgebenden Grenzwerte überschritten und eine Sanierung zwingend ist. In diesem Fall könnte mit der Sanierung grundsätzlich noch eine gewisse Zeit zugewartet werden. Die Möglichkeit bestünde somit, wie bis anhin weiter in den Boden zu schiessen ohne Sanierung und ohne KKF, in der Hoffnung, dass die parlamentarische Initiative Amstutz angenommen wird und der Bund auch nach 2020 Sanierungsbeiträge bezahlt, ohne dass KKF installiert werden.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es immer noch offen ist, ob und wie die parlamentarische Initiative Amstutz konkret umgesetzt wird. Insbesondere die Höhe eines allfälligen Sanierungsbeitrags des Bundes ist offen. Es ist zudem gut möglich, dass die aktuelle Entschädigungspraxis des Bundes (8 000 Franken pro Scheibe), welche beim Morgarten-Schiessen dazu führt, dass praktisch sämtliche Sanierungskosten vom Bund getragen werden, nicht mehr gelten wird und für den Kanton bei einer Sanierung erhebliche Ausfallkosten entstehen könnten. Dies gilt aktuell umso mehr, zumal die Motion Salzmann (Nr. 18.3018) genau darauf abzielt (Entschädigung «nur noch» in der Höhe von 40 Prozent der Sanierungskosten). Und dies mit guten Gründen, denn bei anderen beitragsberechtigten Altlasten werden i. d. R. ebenfalls 40 Prozent der Kosten durch Bundesbeiträge gedeckt.

Der Sanierungsbedarf beim Zielhang des Morgarten-Schiessens ist bereits heute erheblich und ausgewiesen. Mit dem Weiterbetrieb des Morgarten-Schiessens wie bis anhin werden jährlich zusätzlich rund 15 000 bis 18 000 Geschosse in den Zielhang eingetragen. Das entspricht einem jährlichen Bleieintrag in den Boden von rund 120 bis 150 Kilogramm und damit einer immer grösser werdenden Umweltverschmutzung. Hinzu kommt auch eine weitere Verunreinigung mit dem löslichen Umweltgift Antimon. Mit einem Weiterbetrieb ohne Sanierung würde das Problem – die vorhandene Altlast – einfach auf die nächste Generation verlagert und stetig verschlimmert.

Bei einer Sanierung – Stand heute – ist geschätzt mit Kosten in der Höhe von rund 580 000 Franken zu rechnen, wobei diese vollumfänglich vom Bund getragen werden. Würde mit der Sanierung zugewartet, so ist davon auszugehen, dass die Sanierungskosten in zehn Jahren oder später viel höher ausfallen würden. Zudem wäre es nicht mehr sicher, dass der Bund weiterhin 8 000 Franken pro Scheibe entschädigt (Motion Salzmann).

Mit einer Sanierung im Verlauf der nächsten drei Jahre und einer anschliessenden Installation von KKF kann die Sanierung wie ausgeführt mit Bundesgeldern finanziert und mit den KKF eine erneute Umweltverschmutzung verhindert werden. Zudem können mit der Sanierung des belasteten Bodens und der unmittelbar anschliessenden Umrüstung auf KKF vielfältige Synergieeffekte genutzt werden, welche die Eingriffe in die Landschaft vermindern und zu Kostensparnissen führen.

Aus all diesen Gründen hat sich auch der Morgartenschützenverband klar für eine Sanierung in den nächsten drei Jahren und die Installation von fixen KKF ausgesprochen.

Die Kosten einer Sanierung müssen vom Verursacher vorfinanziert werden. Der Verursacher, d. h. vorliegend der Morgartenschützenverband ist auch für die Planung und Durchführung der Sanierung verantwortlich. Der Bundesbeitrag wird jedoch erst nach Vorlage der Schlussabrechnung ausbezahlt. Insofern würde der Kanton die Sanierungskosten unter Abtretung des Bundesbeitrags vorfinanzieren.

5. ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat der FDP-Fraktion betreffend Erhaltung der Zuger Gedenkschiessen vom 10. März 2017 (Vorlage Nr. 2726.1 - 15406) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 27. November 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart